

Umwelt und Energie (uwe)
Abteilung Boden und Abfall
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.umwelt-luzern.ch

Bodenschutz bei Weiher-Projekten

Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Einwände gegenüber dem Bau von Weihern, wenn dabei mit dem Boden sorgfältig umgegangen wird und die grundlegenden Anforderungen des Bodenschutzes erfüllt werden.

Boden besteht aus Oberboden und Unterboden



Der Oberboden ist die oberste ca. 20 cm mächtige humusreiche und stark durchwurzelte Bodenschicht.

Der Unterboden ist die darunterliegende ca. 80 cm mächtige verwitterte Bodenschicht.

Als Aushub gilt nur jenes unverwitterte Material, das unterhalb des eigentlichen Bodens liegt.

Da ein Boden seine Funktionen als Wald- oder Landwirtschaftsstandort nur behält, wenn er in dieser Schichtung aufgebaut ist, müssen auch bei Bodenarbeiten die Bodenschichten separat ausgewiesen, abgetragen, zwischengelagert und wiederverwendet werden.

Boden muss wiederverwendet werden

Prioritär sind Oberboden, Unterboden und Aushub am Ort der Bauarbeiten wiederzuverwerten, zum Beispiel für die Umgebungsgestaltung.

Es ist nicht zulässig, Oberboden, Unterboden und Aushub zu vermischen und im Gelände auszubringen. Bei der Wiederverwendung vor Ort ist die natürliche Schichtung beizubehalten.

Torf und Oberboden darf flächig auf Oberboden ausgebracht werden, wenn er im Bereich von maximal 5 cm Schütthöhe ausgebracht wird. Der nach der Schüttung resultierende Oberboden darf nicht mehr als 25 bis 30 cm Schichtdicke aufweisen. Überschüssiger Oberboden kann dazu auch an einen Landwirt aus der näheren Um-

gebung abgegeben werden. Es ist aber auch möglich, im Projektperimeter Oberbodendepots anzulegen.

Überschüssiger Unterboden kann vor Ort für die Gestaltung des Geländes verwendet werden. Dazu muss zuvor der natürliche Oberboden abgetragen werden, so dass der Unterboden auf den vorhandenen Unterboden oder das Ausgangsmaterial gelegt werden kann. Danach kann der Oberboden wieder auf den neuen Unterboden eingebracht werden. Auf keinen Fall darf Unterboden auf natürlich gewachsenem Boden ausgebracht werden. Unterboden darf auch nicht einfach zur Bodenverbesserung an die Landwirtschaft abgegeben werden, ausser es liegt ein bewilligtes Rekultivierungsprojekt vor.

Bodenbörse: Je nach Qualität, kann Oberboden oder Unterboden auch über die Bodenbörse des Amtes für Umweltschutz für Rekultivierungen vermittelt werden (www.umwelt-luzern.ch/bodenboerse).

Inertstoffdeponie: Nur wenn es keine andere Möglichkeit gibt und der Boden für die Rekultivierung ungeeignet ist, kann er weggeführt und in einer bewilligten Inertstoffdeponie abgelagert werden.

Bauarbeiten bei trockenen Bedingungen ausführen

Bei den Bauarbeiten sind die Grundsätze des Merkblatts "Umgang mit Boden" (ZUDK, April 2000) einzuhalten. Insbesondere darf der Boden nur bei trockener Witterung ausgehoben und befahren werden.

Unterlagen zur Bewilligung von Weiher-Projekten

Mit dem Baugesuch zu einem Weiherprojekt müssen zu Händen des Amtes für Umweltschutz folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Grobe Karte mit dem Weiherprojekt (geplante Weiherfläche und –tiefe; Aushub Oberboden, Unterboden und Aushubmaterial; Wiederverwendung des Materials im Projektperimeter oder der näheren Umgebung)
- Angabe der anfallenden Mengen an Oberboden, Unterboden und Aushubmaterial sowie kurze Beschreibung der Qualität des Materials (Bodentyp, Struktur, Tongehalt, Steingehalt, Durchlässigkeit/Vernässung, Schadstoffe).
- Aufzeigen der Wiederverwendung von Oberboden, Unterboden und Aushubmaterial (Mengen, Ort, Schichtdicke, Vorgehen, Abnehmer bzw. Landeigentümer, ev. Inertstoffdeponie)
- Kurze Beschreibung des Umgangs mit dem Boden (Trennung von Ober- und Unterboden bei Aushub, Zwischenlagerung und Wiederverwendung, Arbeit bei trockenen Verhältnissen).